NACKENHEIMER HEIMATKUNDLICHE SCHRIFTENREIHE

Heft 6

Dorf und Fronbof Nackenbeim im Mittelalter

von Dr. Ludwig Knobloch, Krefeld

Die Wüstungen Sunsweiler, Aluisheim und Rodebach

von Werner Lang

Herausgegeben vom Heimat- und Verkehrsverein Nackenheim am Rhein 1 9 5 4

NACKENHEIMER HEIMATKUNDLICHE SCHRIFTENREIHE

Heft 6

Dorf und Fronbof Nackenbeim im Mittelalter

von Dr. Ludwig Knobloch, Krefeld

Die Wüstungen Sunsweiler, Aluisheim und Rodebach von Werner Lang

Herausgegeben vom Heimat- und Verkehrsverein Nackenheim am Rhein 1 9 5 4 \mathcal{F}_n dem vorliegenden Heft 6 der Nackenheimer heimatkundlichen Schriftenreihe können wir mit besonderem Dank an den Verfasser, Herrn Dr. L. Knobloch, Krefeld, einen für die mittelalterliche Geschichte Nackenheims und Rheinhessens wertvollen Beitrag veröffentlichen.

Auch dem MGV "Frohsinn" 1904, der die Drucklegung in seiner Festschrift zum 50jährigen Jubiläum ermöglichte, und Herrn Regierungs-Baurat Stephan für die Anfertigung der beigefügten Karte, sei herzlich gedankt.

> Die Redaktion W. Klein – W. Lang

DORF UND FRONHOF NACKENHEIM IM MITTELALTER

Dr. Ludwig Knobloch, Krefeld

I.

Das heutige Nackenheim ist, wenn man von der vorhergehenden römischen und alemannischen Besiedelung absieht, eine Gründung des fränkischen Stammes, der unter seinem König Chlodwig um 500 erobernd in das Land eindrang. Chlodwig betrachtete den ganzen Wormsgau als Königsland, teilte ihn in Urmarken ein und errichtete wohl in allen Urmarken einen königlichen Gutshof von bescheidener Größe, der zuerst in den Quellen villa, seit etwa 800 auch curia genannt wird. Manche dieser Höfe haben die Könige ihren Gefolgschaftsleuten, den Antrustionen, zur Verwaltung und Nutznießung überlassen¹), die z. T. den Urmarken auch den Namen gaben: Albisheim a. d. Pfrimm=Albulfi villa; St. Alban in der Pfalz=Albini=Albuini villa; Aulheim bei Erbes-Büdesheim=Audulfi villa²). Andere Höfe dienten den fränkischen Königen, ihren Familien und ihrem zahlreichen Gefolge zum Unterhalt, besonders wenn sie sich in einem der zahlreichen Palatien (Nierstein, Worms, Mainz, Ingelheim, Kreuznach, Albisheim, vielleicht auch Alzey) aufhielten³).

Einen Teil der Dorfmark überließ der König den Vollfreien zur Besiedelung, vielleicht einer Sippe unter ihrem Sippenführer, vielleicht auch einem Antrustio, dem wiederum andere Vollfreie sich als Gefolgschaftsleute angeschlossen hatten. Auch nach deren Namen konnten wieder andere Dörfer ihren Namen tragen. Der Ursprung des Namens Nackenheim bleibt wohl ungewiß¹⁴). Dagegen läßt sich die Lage des Fronhofes heute noch feststellen: Er lag nach einer Nachricht aus dem 14. Jhdt. apud Nacheim, also außerhalb des eigentlichen Dorfes, am Nord-Ost-Ende, östlich der via publica, der königlichen Straße, die heute Obergasse heißt⁴).

Für die Einführung des Christentums haben die merowingischen und karolingischen Könige viel getan. Die ersten Dorfkirchen wurden meistens von ihnen in den Fronhöfen oder dicht daneben als Eigenkirchen errichtet. Das wird auch für die Nackenheimer Kirche zutreffen, zumal das Patronat noch sehr lange mit dem Fronhof verbunden blieb. Bald wurden auch Bischofskirchen und Klöster von den deutschen Königen auf das reichlichste mit Königsgut ausgestattet, sowohl mit einzelnen Hörigenzinshöfen

Walter Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanischdeutschen Verfassungsgeschichte, Histor. Zeitschrift Bd. 176, S. 229 ff.

²⁾ L. Knobloch. Agrar- und Verfassungsgeschichte des Wormsgaues im Mittelalter, S. 40 und passim.

³⁾ Bruno Heusinger, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit 900—1250 (Archiv für Urkundenforschung, Bd. 8, 1923), passim.

⁴⁾ Ernst Stephan, Beiträge zur Siedlungsentwicklung des Dorfes Nackenheim (Nackenheimer heimatkundliche Schriftenreihe, H. 5. Kartenskizzen S. 13 und 19).

als auch mit ganzen Fronhöfen. So kam, wahrscheinlich um 650, auch der Nackenheimer Fronhof, einschließlich der königlichen Höfe in Engelstadt und des sog. Bischheimer Hofes, an den Erzbischof Kunibert von Köln und blieb mit diesem Erzbistum bis zum Jahre 1258 verbunden, nachdem er inzwischen dem St. Gereonsstift daselbst übertragen worden war. St. Gereon verkaufte im Jahre 1258 seinen Nackenheimer Fronhof einschließlich der Güter in Lörzweiler und Budenheim dem Stephansstift in Mainz, wozu im Dezember desselben Jahres der Erzbischof Konrad von Köln seine Zustimmung gab⁵).

Beim Uebergang an Köln hatte der Fronhof die damalige Größe königlicher Fronhöfe, die etwa 300-400 Morgen betrug, wohl kaum überschritten. Durch die bald darauf einsetzenden umfangreichen Rodungen, durch die immer häufigeren Landschenkungen von seiten der Vollfreien und die Ankäufe von Land durch das Stift, die auch in der Zeit der Zugehörigkeit des Hofes zum St. Stephansstift sich fortsetzten, wurde der Besitz beträchtlich erweitert. Er umfaßte im Jahre 1258 etwa 2000 Morgen, von denen allerdings 255 in der Lörzweiler Feldgemark lagen, und nahm damit etwas über die Hälfte der Nackenheimer Gemarkung ein. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß der mittelalterliche jurnalis (d. h. das Land, das an einem Tage mit einem Gespann gepflügt werden konnte) infolge der unvollkommenen Ackergeräte und des geringeren Zugviehes kleiner als das heutige Ackermaß (ein "Morgen") gewesen ist, und daß daher auch der Anteil des Fronhofes an der Feldmark geringer war, zu Gunsten des Anteiles der Vollfreien.

IT.

Wir besitzen nun ein außerordentlich wichtiges Aktenstück über den St. Gereonshof, ein sogenanntes Urbar, d. h. ein Verzeichnis der zu dem Hof gehörenden Felder und Hofreiten einschließlich ihrer damaligen Inhaber oder Erbpächter und der von diesen jährlich und zwar in Geld zu leistenden Pachtzinsen⁶). Aus keinem königlichen oder ursprünglich königlichen Fronhofe des Wormsgaues ist ein solches Urbar seither bekannt geworden. Die kurzen, aus dem 8. bzw. 9. Jahrhundert stammenden Beschreibungen der Fronhöfe in Worms⁷), Nierstein⁸) und Mainz⁹) und derjenigen der damals im Besitze der Reichsabtei Weißenburg im Elsaß bzw. des Bistums Metz befindlichen Fronhöfe in Westhofen¹⁰) und Weinols-

⁵⁾ Baur, Hessische Urkunden Bd. V 1 Nr. 34.

⁶⁾ Ebenda, Bd. III, Nr. 1562.

⁷⁾ Cod. Laur. III, 215 Nr. 3674.

⁸⁾ Ebenda III, 212.

⁹⁾ Stimming, Mainzer Urkundenbuch I, Nr. 55.

¹⁰⁾ Zeuss, Traditiones Possessionesque Wizenburgenses, Speyer 1842, S. 277, Nr. 17.

heim¹¹) bzw. in Pfeddersheim¹²)und Flomersheim können keinen auch nur ähnlichen Einblick in die Besitzverhältnisse dieser Höfe gewähren, zumal sie auch viel einfachere Zustände darstellen.

Das Urbar trägt als Datierung die Jahreszahl 1290. Diese muß jedoch erst nachträglich dem Aktenstück beigefügt worden sein, denn es stellt Verhältnisse aus der Zeit vor 1258 dar, als der Fronhof noch nicht an St. Stephan abgetreten war. Als unterste Grenze muß die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert angenommen werden, da damals der Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Rentenwirtschaft in den Fronhöfen allgemein stattfand, und das Urbar nur die Rentenwirtschaft kennt. So stellt also das Urbar die Zustände von etwa 1100 bis 1250 ja bis 1300 dar, d. h. in der deutschen Kaiserzeit der Salier und der Hohenstaufen, in welcher der niedere, meist reichsministeriale Adel, wie ihn auch das Urbar ausweist, besonders hervortrat. Die Angaben des Urbars beruhen auf der damals für die Erhebung der Zinsen üblichen Registern des Klosters, die laufend ergänzt und berichtigt wurden und wohl kurz vor dem Verkauf 1258 ihre endgültige Fassung erhielten.

Jedoch auch auf die Zeit einer ausgedehnten Naturalwirtschaft, also vor 1100, lassen sich aus den Angaben des Urbars Schlüsse ziehen, zumal ja Grundbesitz einen immerhin mehr oder minder permanenten Faktor darstellt. Auch in Nackenheim muß es damals die in anderen bekannten Fronhöfen vorhandenen und nachweisbaren Zinshöfe der Hörigen, die curtes, gegeben haben, desgleichen auch die größeren fron- und zinspflichtigen Höfe, mansi oder censualia bona genannt, die meistens aus Landschenkungen und Landkäufen herrührten und an Halbfreie oder auch an solche Vollfreie in Erbpacht vergeben wurden, die unter die Munt des Klosters getreten waren. Die von diesen Zinshöfen bis etwa zum Jahre 1100 in Getreide und Wein zu leistenden Abgaben wurden einschließlich der Erträge aus der Eigenwirtschaft des Klosters auf dem Fronhofe gesammelt, verkauft oder dienten zur Bewirtung etwaiger Abgesandten des Klosters. Ein umfangreicher Transport größerer Mengen nach Köln dürfte sich trotz des Rheines als Verkehrsweg wegen der damit verbundenen Kosten ebenso erübrigt haben, wie es auch bei den Tafelgütern der Könige der Fall war, die auch aus diesem Grunde zu ständigen Reisen durch das Reich gezwungen waren und keine feste Residenz besassen.

Einen geschlossenen Güterkomplex hat das Nackenheimer Fronhofgut nicht gebildet, das war höchstens, wie sonst im Wormsgau, bei den kleinen Königshöfen der Gründungszeit um 500 der Fall. Zur Zeit des Uebergangs zur Rentenwirtschaft lag das ganze Klostergut infolge des laufenden Zuwachses an einzelnen Feldern weit über die Feldmark in vielen Parzellen zeistreut. Es konnten sich auch in dem schmalen Eichelsbachtal, das damals z. T. noch versumpft war (vergl. den dortigen Flurnamen benzenhule

¹¹⁾ Ebenda, S. 278 und S. 285.

¹²⁾ Bonin, Urk.-Buch der früh. Reichsstadt Pfeddersheim, 1911, S. 154.

= durch Sumpf beschwerliches Land), und wegen der Nachbarschaft des Vollfreiendorfes dort keine größere zusammenhängende Aecker ausbreiten. Desgleichen erweckt die verhältnismäßig kleine Hofreite des Fronhofes nicht den Eindruck eines eigentlichen Gutshofes mit Wirtschaftsgebäuden und Ansiedelungen der Hörigen. Dagegen lagen auf der Höhe, am Spitzenberg und nach Lörzweiler zu weite Ackerflächen, sogar, wie schon gesagt, in der Feldmark Lörzweiler selbst. Deshalb ist wohl die Annahme berechtigt, daß dort oben der eigentliche Fronhof, der Wirtschafts- oder Gutshof lag und zwar mit Aeckern in beiden Gemarkungen. Auch der Mainzer Bürger Konrad Lapicida hatte im 13. Jahrhundert dort beiderseits der Grenze ein Gut von 200 Morgen liegen¹³), sodaß man annehmen könnte, daß Lörzweiler ein später abgetrenntes Nebendorf von Nackenheim gewesen ist, zumal sowohl die Nord- als auch die Südgrenze beider Gemarkungen genau in derselben Richtung verlaufen. Auch das mittelalterliche, später ausgegangene Nebendorf Rodebach und die im Urbar genannten gleichfalls ausgegangenen Nebendörfer Sunsweiler (wohl identisch mit dem im Heft 5 der Schriftenreihe genannten Samsweiler) und Aluisheim sind ursprünglich aus Fronhöfen hervorgegangen. Daraus erklärt sich auch, daß zahleiche Gehöfte der Hörigen und auch der Zinsbauern nicht im Dorfe selbst lagen, sondern überall über die Feldmark zerstreut waren und daß sie z. Z. des Interregnums und später, als die öffentliche Sicherheit abnahm und dadurch das Alleinewohnen gefährdet war, in das eigentliche Dorf verlegt wurden. Die kleine neben dem Dorfe gelegene Hofreite des Fronhofes konnte diese Hörigen und Zinsbauern nicht aufnehmen, hatte es auch nicht nötig, da die Eigenwirtschaft bis auf einen geringen Rest damals aufgegeben war. Aus allem scheint nun doch hervorzugehen, daß die kleine Hofreite am Rande des Dorfes, für die sich heute der Name Fronhof eingebürgert hat, urspünglich nicht der Hauptfronhof war, sondern, wie in allen größeren Urmarken mit größeren villae, der Sitz des villicus, des Fronhofverwalters. Sie war also ehemals die curtis dominica, und mit ihr war damals auch ein kleiner Gutshof zur Nutznießung des Verwalters verbunden, der im Wormsgau regelmäßig etwa 180 Morgen Land umfaßte. Hier wohnte nach dem Uebergang an Köln und an St. Gereon der Klostervogt, der advocatus, hier hielt er das Hubgericht des Fronhofes ab, das judicium apud Nacheim, quod gedinge vulgariter appellatur¹⁵). Die Existenz und Lage des Gutshofes an der Lörzweiler Straße dagegen wurde ebenso vergessen, wie es bei den drei ausgegangenen Dörfern der Fall war.

¹³⁾ Baur, III, 936.

¹⁴⁾ Dem Versuch, den Namen von einem Hügel abzuleiten, steht die Tatsache entgegen, daß manche Hügel ihre Namen nach einer daselbst gelegenen Siedelung erhalten haben. Der Herchenberg bei Bechenheim ist nach dem Fronhof des Ritters Herdegen von Offenheim benannt; der Maronoberg bei Offenheim (Cod. Laur. II, 986) nach einer Siedelung eines Vollfreien, dessen Name mit mar (z. B. thiet-mar oder balde-mar) zusammengesetzt ist.

Im Vergleich zu den Zuständen im Fronhof in der Zeit vor dem Jahre 1100 etwa bietet das Urbar ein ganz anderes Bild. Das dem Stift gehörende Land war im Hochmittelalter z. T. noch ebenso wie seither in curtes der Hörigen, und mansi der Zinsbauern aufgeteilt, nur daß diese jetzt viel zahlreicher waren, die Eigenwirtschaft dagegen fast ganz zusammengeschrumpft war. Von beiden Arten von Zinshöfen wurden jetzt nicht mehr Abgaben in Getreide oder Wein geliefert oder servitia (d. h. vor allem Beköstigung und Beherbergung) geleistet, sondern es wurden jetzt nur Geldzinsen gezahlt, und zwar in einheitlicher Höhe, nur für mansi und für curtes getrennt. Von den mansi fielen je 6 Schillinge (solidi) oder 72 Denare. Manche Erbpächter zahlten einige Denare oder Pfennige mehr, z. B. Philipp von Trechtingshausen zahlte 6 Schillinge, 6 Denare und 1 Obolus, Embrico sub arboribus von 2 Mansen oder Hufen 12 Schilling, 8 Denare. Andere z. B. Heinrich von Hochheim, Gerlach von Osthofen, Gerlach von Biebelnheim, Mundo von Nierstein und das Kloster Hagen bei Bolanden gaben je Hufe 5 Schilling und 9 oder 3 Denare. Der um ein Schilling gekürzte Zins der 5 letzteren Erbpächter beweist, daß sie nicht selbst in Nackenheim wie die anderen Hubner dauernd ansässig waren, sondern ihren Besitz von einer ihrer Hörigenfamilien bewirtschaften ließen. Für deren Behausung zahlten sie nur den auch von den anderen Hörigenhofreiten fallenden geringeren Zins, hier also 9 bezw. 3 Denare. Manche Mansen waren geteilt und ihre Inhaber zahlten von 1/2 oder 1/3 Hufe 3 bezw. 2 Schilling; von einem Quartale (= 1/4 Hufe) fielen nur 11/2 Schilling oder 18 Denare. Diese auffallende Gleichartigkeit in den Zinsleistungen ist folgendermaßen zu erklären: Mehrfach führt das Urbar einzelne Morgen Land an, von denen je 1 Denar Zins fällt; das beweist, daß 1 Denar der Einheitszins von einem Morgen Land war. Wir haben es hier also mit gleich großen Hufen zu tun. Diese bestanden aus je 60 Morgen Land zu 60 Denaren Zins, oder bei ½, ¼ und ¼ Hufen aus 30, 20 oder 15 Morgen. Die restlichen Zinsdenare, nämlich 12 bei fast allen Mansen, 6 bei halben, 4 bei Drittel- und 3 bei Viertelmansen wurden von den Hofreiten bezahlt; diese waren stufenweise kleiner, gehörten aber nominell gleichfalls dem Gereonsstift.

Entsprechend waren auch die Abgaben von den curtes abgestuft. Es gab curtes zu 18, 12, 9, 6 und 3 Denaren Zins. Dabei waren 3 Denare als Zinsleistung der eigentlichen curtis-Hofreite anzusehen genau wie bei den Hofreiten der ¼ Hufen (Quartale), die übrigen Denare gaben die jeweils damit verbundene Anzahl der Morgen Feld an. Aus allen diesen Zinsangaben läßt sich auch die Größe der Gereonsbesitzes um die Mitte des 13. Jahrhunderts berechnen. Es waren damals etwa 25 Vollhufen vorhanden zu 60 Morgen, macht 1500 Morgen abzüglich der 255, die in Lörzweiler lagen. Die 3 Halb-, 5 Drittel- und 11 Viertelmansen, einschließlich dreier nicht näher zu bestimmender, ergaben 400 Morgen. Dazu kamen die 10 curtes mit rund 80 Morgen. So bestand der Fronhof aus rund 1725 Morgen auf Nackenheimer Gebiet, was etwa die Hälfte dieser Feldmark entspricht,

vorausgesetzt, daß das Ackermaß damals nicht kleiner war als das heutige. Bei 25 Familien der Vollhubner, 32 der übrigen Hubner und 10 der Hörigen gehörten damals 67 Nackenheimer Haushaltungen zum Gereonsstiftshof; zu je 5 Personen macht das etwa 300 bis 350 Menschen aus, die wirtschaftlich und z. T. auch politisch von dem Stift abhängig waren.

Auch über die Inhaber oder Erbpächter der Zinshöfe gibt das Urbar wertvolle Auskunft. Sie lassen sich in vier Gruppen einteilen. Die unterste bildeten die Inhaber der curtes. Sie waren in derselben Lage wie die servi casati der Karolingerzeit, von denen sie wahrscheinlich auch abstammten. Es standen ihnen im Durchschnitt nur 8 Morgen Land für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung, und da sie wohl kaum mehr zu größeren Diensten im Hofe verpflichtet waren, werden sie als Tagelöhner ihr Leben gefristet haben. Einer von ihnen, Bernhardus, wird campanarius genannt, d. h. der auf dem campus, dem Rodungsgebiet, in der Feldmark Ansässige. Wir dürfen diese Bezeichnung wohl auf alle curtis-Inhaber anwenden; auch sie zeigt uns, daß damals noch die Siedlungen über die Feldmark zerstreut lagen.

Die oberste Gruppe setzte sich aus solchen Pächtern von mansi zusammen, die in dem Urbar mit domini bezeichnet werden. Was bedeutet das Wort dominus? Ursprünglich ist dominus der König. Ihm gehörten die via publica oder dominica, das proprium dominicum, die curtis dominica. Später wurden auch Adelige als domini bezeichnet. Das Urbar unterscheidet nun wieder 2 Untergruppen von domini, nämlich solche, die von auswärts kamen, wie dominus Wernherus de Ulversheim, und solche ohne diese Angabe. Wir müssen annehmen, daß die letztere Gruppe nur domini umfaßte, die von jeher in Nackenheim ansässig waren. Sie waren ursprünglich Vollfreie, jedoch in der salischen und hohenstaufischen Ritterzeit zu Ministerialen aufgestiegen, sei es des Reiches oder eines anderen Herren oder der Kirche, und waren bestimmt außer dem Zinshof, den sie von dem Stift übernommen hatten, auch noch anderweitig in Nackenheim begütert. Diese ihre wirtschaftliche Doppelstellung bedingte auch eine rechtliche Doppelstellung. In allen Agrarsachen des Fronhofes und in den Strafsachen, die mit dem Fronhof in Beziehung standen, waren sie dem Hubgericht, dem gedinge des Stiftes, und seinem Vogt unterstellt, in Sachen der hohen Gerichtsbarkeit jedoch, d. h. politisch, waren sie von dem Dorfgericht bzw. von dessen Gerichtsherren, den Grafen von Hohenfels abhängig.

Als Angehörige des in Nackenheim schon länger ansässigen Dorfadels nennt das Urbar 11 domini. Der Bruder und der Neffe des Dominus Drutwin, Conradus und Sigebodo, werden zwar nicht domini genannt, müssen es aber gewesen sein. Auch 2 Frauen, die Witwe domina Lenze und domina Goldin, werden erwähnt. Conradus wird als hobure bezeichnet, d. h. hove-bure = Bauer mit Haus und Hof = Vollfreier. An diesem Beispiel ist die Herkunft der domini aus dem Stande der Vollfreien zu erkennen. Der dominus Wolfwin wird ausdrücklich miles = Ritter genannt (Auswärtige domini gab es gleichfalls 11, dazu die Witwe Metildis von Undenheim mit

einer Viertel-Hufe. Sie alle, bis auf die bereits genannten domini mit 5 Schilling-Hufen, müssen wohl auch in Nackenheim gewohnt haben und standen rechtlich dem übrigen Dorfadel, der keine Hufen des Stiftes in Erbpacht hatte, gleich. Die Truchsesse von Alzey waren Erbpächter von ein einhalb Mansen. Auch sie wohnten nicht im Dorfe, sondern hatten ihren Besitz in 3 kleinere Höfe geteilt, deren einen ihr Ministeriale Theoderich von Weinheim inne hatte. Wie die Mönche des Klosters Hagen bei Bolanden, die 2 Mansen und einige Weinberge in Pacht hatten, ihren Besitz verwalten ließen, ist nicht gesagt.

Die 4. Gruppe endlich bildeten 14 Pächter, die weder domini und hobure noch campanarii genannt werden. Sie hatten auch keine curtes inne, sondern nur ganze oder geteilte mansi. Der Conradus; nach seinem Wohnsitz sub arboribus (unter Bäumen) genannt, hatte 2 Mansen, der Conradus magnus hatte seinen Mansus unter seine beiden Söhne geteilt, der Friedericus Rollo den seinigen unter seine Erben; auch der mansus des Rodwin war mehrfach geteilt; eine curtis und ein ortus (wüstes Land) befanden sich darunter. Diese 14 Hubner waren also keine Hörigen im gewöhnlichen Sinne; wir haben darunter Leute zu verstehen, die selbst oder deren Vorfahren schon ehemals Vollfreie gewesen waren, jedoch ihren Besitz dem St. Gereonsstift in irgendeiner Form übereignet hatten, selbst in dessen Munt oder Schutz getreten waren und dadurch ihre persönliche Vollfreiheit teilweise eingebüßt hatten. Sie waren Halbfreie, standen aber auch nicht auf der Stufe der Hörigen. Auch ehemalige Liten und Freigelassene mögen darunter gewesen sein. Noch eine Gruppe ist zu nennen: 4 Männer und drei Frauen, die Adelheid, die Drudwig und die Golderun mit ihren beiden Söhnen. Sie hatten weder eine eigene Behausung noch sonstigen Besitz. Sie lebten wahrscheinlich auf dem Fronhofe im Hause des Vogtes Wolfram als Hausgesinde, bearbeiteten den geringen Eigenbesitz des Stiftes und zahlten eine Kopfsteuer von ie einem Denar.

Man kann die Neuordnung, die das Gereonsstift in seinem Fronhof durchgeführt hat, nur als eine Agrarreform großen Stiles bezeichnen. Die Gründe für diesen außergewöhnlichen Eingriff in die Nackenheimer Grundstücksverhältnisse liegen nur zum Teil in der weiten Entfernung von Köln begründet, durch die die Verwaltung des Hofes erschwert wurde. Hauptsächlich waren es die damaligen Zustände des Gutes selbst, die einer Reform bedurften. Waren an sich infolge der Schenkungen, Ankäufe und Rodungen die Felder des Fronhofes überall hin zerstreut, so wurde diese Parzellierung auch noch dadurch weiter getrieben, daß die Pächter die in Erbpacht übertragenen Güter nach und nach sozusagen als ihr Eigentum ansahen und so durch Erbteilung und Verkauf ihrerseits noch weiter zerstückelten. Durch diese Zerstückelung der Grundstücke war in der Zeit der Naturalwirtschaft die Verteilung der fälligen Abgaben auf die einzelnen Parzellen und das Einsammeln derartig verwickelt, besonders auch

¹⁵⁾ Baur, II, 480.

das Einsammeln des Zehnten, daß die ganze Nutznießung für das Stift in Frage gestellt war und überdies die Gefahr bestand, daß sich der Vogt, dessen Amt schon erblich geworden war, schließlich zum alleinigen Herrn des Fronhofs aufschwang. Auch dem einzelnen Erbpächter brachte die rationalistische Normierung des Grund und Bodens Vorteile, da die Pachtsumme von 6 Schillingen je Hufe nicht als hoch bezeichnet werden kann. Dem Adel, dem einheimischen und dem zugezogenen, mußte der Erwerb einer solchen Hufe verlockend erscheinen, da er ihm, besonders den jüngeren Söhnen, die materielle Grundlage einer ritterlichen Lebensführung verschaffte, während das St. Gereonsstift auf diese Weise seinen Anhang unter dem Adel verstärkte und, wie sich bei seinem Nachfolger dem Stephansstift, bald zeigen sollte, auch die Möglichkeit erhielt, die Dorfhoheit nach und nach an sich zu ziehen.

Die Normierung der Nackenheimer Güter war nicht ein Einzelfall; der Erzbischof von Köln führte sie auch in einem ihm näher gelegenen Fronhofe durch, nämlich einem solchen in der Gemeinde Willich im Bezirk Düsseldorf. Das erzbischöfliche Gut daselbst war in 100 Hufen zu ie 60 Morgen eingeteilt. Zur leichteren Verwaltung wurden diese Hufen in 4 ungleiche Gruppen zusammengefaßt, in sogenannte Honschaften, deren größte aus 60 Hufen bestand. Einzelne Willicher Hufen bestehen mit verändertem Besitz heute noch, als inmitten ihrer Felder liegende, isolierte Gutshöfe. Die Nackenheimer 60 Morgen-Hufen waren nicht arrondiert; soweit ging die damalige Agrarreform nicht. Sie setzten sich nach wie vor aus vielen kleineren und größeren Einzelparzellen zusammen. Das war z. B. bei dem ein eindrittel Mansus des Ritters (miles) Theoderich von Flörsheim der Fall, den er aus dem in Urbar genannten Hufenbesitz des Konrad und des Wernher von Flörsheim, wahrscheinlich durch Erbschaft, erhalten hatte und der also gleichfalls Zinsgut des Stiftes war. Trotzdem brachte Theoderich es fertig, den Besitz dem St. Stephansstift für 128 Pfund mainzische Heller im Jahre 1290 wiederum zurückzuverkaufen¹⁶). Der Besitz setzte sich aus 34 etwa ½ bis 6 Morgen großen Einzelparzellen zusammen, die über die ganze Feldmark zerstreut lagen. Daß er bis dahin Zinsgut des Fronhofes war, bezeugt folgende Stelle der Verkaufsurkunde: dicta bona censualia sunt ecclesie Sti Stephani, videlicet censu 8 solidorum et oboli, et nulli alteri ad aliqua servicia tenentur. Der Hinweis, daß diese Güter niemand anderem zu irgendwelchen Diensten verpflichtet seien, beweist, daß Theoderich und wahrscheinlich auch alle anderen Hubner der Gerichtsbarkeit der Dorfherren, d. h. der Grafen von Hohenfels nicht mehr unterworfen waren, daß das St. Stephansstift jedoch 1290 die volle Dorfhoheit noch nicht errungen hatte.

Trotz mancher Vorteile, welche die Agrarreform mit sich brachte, war sie nicht von längerer Dauer. Die häufigen Teilungen der Hufen, besonders derjenigen der halbfreien Hubner, in Halb-, Drittel- und Viertelhufen, die bereits das Urbar aufweist, lassen erkennen, daß schon in der Gereons-

¹⁶⁾ Ebenda, II, 472.

zeit der Verfall der Agrarreform begonnen hatte. Der zur früheren curtis dominica gehörende Fronhof von 180 Morgen, der Amtssitz des villicus und später des Vogtes, der gleichfalls in Parzellen aufgelöst war, läßt sich z. T. noch rekonstruieren. Auf seinem Areal lag die Gerichtsstätte des gedinges, in unmittelbarer Nähe eine Mühle, die nach dem Urbar gleichfalls in besonderer Erbpacht vergeben war. Auch in der Nähe gelegene und verpachtete Weinberge, Ronewingert, gehörten ehemals dazu, ferner zwei Hörigenhöfe ad rivum (am Rheinufer), Besitz in der Flur bizze, eine Wiese von 9 Morgen und Teile einer Hufe des dominus Konrad von Flörsheim ("de bonis quibusdam, que dicunter hufgezal" und "de quadam curte"); diese Güter waren also von besonderer Art und zählten ehemals zum "Hof", und das kann nur die curtis dominica gewesen sein. Welche Güter davon um 1250 zur Eigenwirtschaft des Vogtes Wolfram, also zu einem Amtslehen, gehörten, läßt sich nicht mehr ermessen. Eigentliche Pachthufen konnte er nicht erwerben, dagegen werden seine Frau Odilia und sein Sohn Wolfram II. als Inhaber einer Pachthufe genannt.

Flurnamen werden im übrigen nur vereinzelt genannt. Außer der Flur benzenhule, die im Eichelsbachtal zu suchen ist, deuten die Flur dunrehat (= fester, schwer zu bearbeitender Boden), die verschiedenen orti und Felder am Spitzenberg auf wenig fruchtbare, z. T. wüste Flächen hin. Der mehrfach genannte hogenweg (Höcker; also buckeliger Weg) ist wohl der Weg, der von der curtis dominica zum eigentlichen Wirtschaftshof und weiter nach Lörzweiler führte. Die via publica, die königliche Straße, ist die heutige Obergasse. Von der Lage der kleinen Nebendörfer sunswilre und aluisheim (Albisheim) erfahren wir nichts. In sunswilre werden einzelne Morgen Land genannt, die kleine Getreidezinse abwarfen; in Albisheim werden 4 an domini gegen Weinzinse verpachtete Weinberge erwähnt. Zum St. Gereonshof in Nackenheim gehörten außerdem 3 Hufen in Mommenheim. Sie waren gleichfalls genormt, 60 Morgen groß und warfen 60 Denare oder 5 Schilling an Zinsen ab. Zwei der Hufe waren bereits wieder geteilt, in je eine halbe und zwei Viertelhufe, und fast alle Teile waren an domini verpachtet. Von ihren Hofreiten zahlten diese Erbpächter keinen Zins; sie hatten also auch keinen Gerichtsstand vor dem Hubgericht in Nackenheim. Der kleine Besitz der Abtei in Undenheim und in Gabsheim war bedeutungslos.

Das Dorfgericht und damit die Landeshoheit über Nackenheim und ebenso die über Lörzweiler besaßen um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Grafen von Hohenfels. Sie können dieselbe nur von den Grafen von Bolanden, von denen sie abstammten, durch Erbschaft erhalten haben, einschließlich der Herrschaft über mehrere andere Dörfer des mittleren und nördlichen Rheinhessen, zu denen eben auch Nackenheim und Lörzweiler gehört haben müssen. Die Bolanden waren ihrerseits, wie aus dem Lehensbuch des Grafen Wernher II. von Bolanden hervorgeht, mit dieser Herrschaft oder Präfektur von den Wildgrafen belehnt¹⁷); die Präfektur wiederum war ein Teil des östlichen Nahegaues. Diesen Teil hatte Herzog Otto von Worms um 970/80 von dem früheren Wormsgau abgetrennt und den Emichonen-Wildgrafen zu Lehen gegeben¹⁸).

Die Existezn des Dorfgerichtes des judicium seculare, wird eindeutig durch die auf S. 2 bereits erwähnte Urkunde vom 12. 11. 1326 erwiesen. Diese verhältnismäßig späte Erwähnung beweist nicht, daß das Dorfgericht erst um diese Zeit entstanden sei, es muß bereits um 11/2 bis 2 Jahrhunderte früher dagewesen sein, wie das auch in anderen Dörfern der Fall war, Durch die Urkunde von 1326 übertrug der Mainzer Bürger Konrad Lapicida seine Güter, die in Lörzweiler und Nackenheim (in terminis ville Nacheim) lagen, zur Dotierung des von ihm früher schon gestifteten, der Mainzer Kirche Maria ad gradus befindlichen und dem Evangelisten Johannes geweihten Altars. Es waren im ganzen 200 Morgen und zwar Eigenbesitz, keine Lehensgüter des St. Stephansstiftes. Die Uebertragung der Lörzweiler Güter fand vor dem dortigen Dorfgericht statt, das mit einem Schultheiß und 2 Hubnern als Schöffen besetzt war. Die Gerichtsstätte lag auf öffentlicher Straße, unter Bäumen vor dem Kirchhof (in publica via seu platea, sub arboribus, probe cymiterium). Noch am gleichen Tage fand auch die Uebertragung der Nackenheimer Güter in Nackenheim statt: "in publica via sub arbore... coram Wernhero dicto Rode, armigero ... sculteto, Bertoldo nato Johannis (sc. Hufnagel) et Baldemoro Knoblauch, scabinis ibidem indicio seculari presidentibus"). Auch dieses weltliche oder Dorfgericht tagte auf öffentlicher Straße, nicht auf dem Fronhofe und war für diese Güterübertragung mit drei Angehörigen des Dorfadels besetzt; mindestens der Schultheiß Wernher war natürlich durch die Grafen von Hohenfels eingesetzt worden, ob auch die 2 Schöffen, ist unbekannt, aber wahrscheinlich.

Auf die Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf erhob das St. Stephansstift schon gleich nach dem Erwerb des Fronhofes Anspruch. Aehnliche, auf uneingeschränke Dorfherrschaft abzielende Bestrebungen hatten noch andere Mainzer Stifter, die in den Dörfern der Umgebung von Mainz Fronhöfe besassen. Sie waren zu diesen Forderungen berechtigt, einmal auf

¹⁷) W. Sauer, die ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden, Wiesbaden 1882, S. 24.

¹⁸⁾ L. Knobloch, a. a. O. S. 142-143.

Grund der Immunitätsurkunde des Kaisers Otto II, von 975 an den Mainzer Erzbischof¹⁹), sodann hauptsächlich auf Grund der Uebertragung der um Mainz noch gelegenen und in ihren Resten von mir nachgewiesenen Zentgrafschaft an den Erzbischof durch denselben Kaiser Otto II. 20). Durch die letztere Uebertragung hatte der Erzbischof auch die hohe Gerichtsbarkeit über alle Vollfreien in den einzelnen Dörfern der Zent erlangt Die Zentgrafschaft war demnach der Kern- und Ausgangspunkt des Mainzer Kurstaates. In ähnlicher Weise war damals dem Erzbischof von Köln die Gaugrafschaft des Kölngaues übertragen worden, die ihrerseits Ausgangspunkt des Kölner Kurstaates wurde.

Nackenheim hat zu dieser Zentgrafschaft nicht gehört; ebensowenig wie die in diese Streitigkeiten verwickelten Dörfer Mommenheim, Bechtolsheim und Armsheim, es müßte denn gerade sein, daß die Grafen von Hohenfels ihre Dorfhoheit über Lörzweiler und Nackenheim von dem Erzbischof erhalten hätten. Das kann aber nicht der Fall gewesen sein. Die beiden Dörfer können nur zur Zentgrafschaft Nierstein-Oppenheim bis 970/80 gehört haben. Vielleicht leiteten im 14. Jahrhundert die Pfalzgrafen als Inhaber des Reichslehens Nierstein aus dieser früheren, damals noch nicht vergessenen Zugehörigkeit für sich das Recht ab in Nackenheim Herrschaftsansprüche ihrerseits gegen das St. Stephansstift zu erheben.

Anfang der 60er Jahre des 13. Jahrhunderts beschuldigte das Stift den Grafen Philipp von Hohenfels der "Bedrückungen" seiner Hubener und sprach ihm das Recht ab, von Hubnern seines Fronhofes Zinsen und Dienste zu verlangen. Um Landbesitz und rein wirtschaftliche Dinge kann es sich dabei nicht gehandelt haben, da Philipp nachweislich keinen Grundbesitz in Nackenheim hatte. Es können also nur gerichtliche Abgaben gewesen sein, auf die Philipp kraft seiner Gerichts- und Landeshoheit über Nackenheim Anspruch hatte. Es waren die exactiones, precarie, angarie sive servicia, also Steuern, Bede und "Dienste", unter denen vor allem das Recht der Beköstigung und Beherbergung zu verstehen ist, das Philipp und seinem Gefolge bei Gerichtstagen im Dorfe zustand. Daß bei solchen Gelegenheiten auch "Bedrückungen" vorkamen, möge keineswegs bestritten werden. Die Hörigen und halbfreien Hubner, die bisher der Mainzer bezw. vorher der Kölner Immunität angehört hatten, waren natürlich zu solchen Leistungen nicht verpflichtet, da sie nur vor dem Hubgericht, nicht vor dem Dorfgericht, ihren Gerichtsstand hatten; es können also nur diejenigen Vollfreien und Dorfadeligen gewesen sein, die Fronhofhufen in Erbpacht übernommen hatten, aber rechtlich dem Dorfherren weiter unterstanden und daher zu jenen Abgaben und Diensten verpflichtet waren.

Trotz dieser Rechtslage gab Philipp nach und verzichtete am 21. 8. 1263 auf alle Leistungen auf dem Fronhof²¹). Dadurch gab er zugleich seine Hoheit über jene Hubner auf und verkleinerte so den Kreis der zu seiner

¹⁹⁾ Stimming, Mainzer Urk.-Buch 216.

²⁰) Mitteilungsblatt zur rheinhessischen Landeskunde, Jg. I, Heft 4, S. 55 ff.

²¹) Baur, II, 197.

Dorfherrschaft gehörenden Personen. Einen ähnlichen Verzicht sprach er durch Urkunde vom 23. 8. 1264 aus22). Damals übertrug er dem Johann Hufnagel und dessen Neffen Baldemar Knoblauch (offenbar beide Vorfahren der obengenannten) alle ihm von deren in Nackenheim und Lörzweiler gelegenen Gütern zufallende Einkünfte (exactiones, precarie, angarie sive servicia) als erbliches Lehen und verzichtete auf diese Ansprüche. Man sieht daraus, wie die Reste der alten Reichsrechte nur noch als Einnahmequellen gewertet wurden, und wie Philipp diese seine Hoheitsrechte stückweise aufgab23). Die Politik des St. Stephansstiftes lief darauf hinaus, diese kleinen Berechtigungen nach und nach an sich zu ziehen und eine neue, eine territoriale Landeshoheit aus den Splittern allmählich aufzubauen. Wie der Erwerb dieser Splitter in Nackenheim weiter vor sich ging, wissen wir nicht. Wie aus der Urkunde Lapicidas hervorgeht, erstreckte sich 1326 die neue Landeshoheit noch nicht über das ganze Dorf; jedoch 40 Jahre später, 1367 gehörte das ganze Dorf Nackenheim uneingeschränkt zum St. Stephansstift und damit zum Erzbistum Mainz.

Am 15. 11. 1367 wurde auf einem im Fronhof stattgehabten Dingtag im Beisein des Dechanten von St. Stephan Hermann von Wetter und anderer geistlicher und weltlicher Persönlichkeiten in feierlicher Form ein neues Weistum festgesetzt, das die nunmehr gültige Rechtslage im Dorf festlegte²⁴). Danach hatte jetzt das Stephansstift allein die Dorfherrschaft und damit die Gewalt "in diesem dorffe und in des dorffes marken zu Nacheim zu richtene.. ober hals und heuber und nymand anders". Das Stift allein setzte denS chultheißen ein. Damals war es der Ritter Tilmann von Nacheim, der zugleich Schöffe war. Die fünf anderen Schöffen waren der Ritter Peter von Udenheim, die drei Edelknechte Georg von Lörzweiler und die Gebrüder Jakob und Hartwig von Nacheim und der bäuerliche Peter Duphus. Allem Anschein nach waren diese Schöffen nicht auch Hubner des Fronhofes. Das gebotene Ding tagte "in dem fronhove des... stiftes"; also nicht vor dem Fronhof, auf der via publica, wie das alte Dorfgericht, das judicium seculare. Das alte Dorfgericht war also in dem Hubgericht des Fronhofes zu einem neuen Dorfgericht aufgegangen, eine Vereinigung, die wir auch in anderen Dörfern Rheinhessens feststellen können.

Nur wenig geht das Weistum auf das Amt des Vogtes ein. Es ist der alte Fronhofvogt und Immunitätsrichter aus der Zeit der Kölner und der Mainzer Immunität. Jedoch war er an dem neuen Dorfgericht für gewöhnlich nicht beteiligt, obwohl ihm, wenn die "Frevel" abgeurteilt wurden, d. h. im Niedergericht, ¼ der Gerichtsgefälle, dem Schultheißen dagegen ²/3 zustanden. Sobald der Schultheiß jedoch den Frevler nicht "dingfest" machen und vor Gericht bringen konnte, sollte er den Vogt zu Hilfe rufen.

²²) Ebenda, V 1, 47.

²³) Die bei Nackenheim gelegene frühere Rheininsel Knoblochsaue trägt vermutlich nach Baldemar Knoblauch ihren Namen. Sie muß als Teil eines bolandisch-hohenfelsischen Reichslehens ihm irgenwie übertragen worden sein.

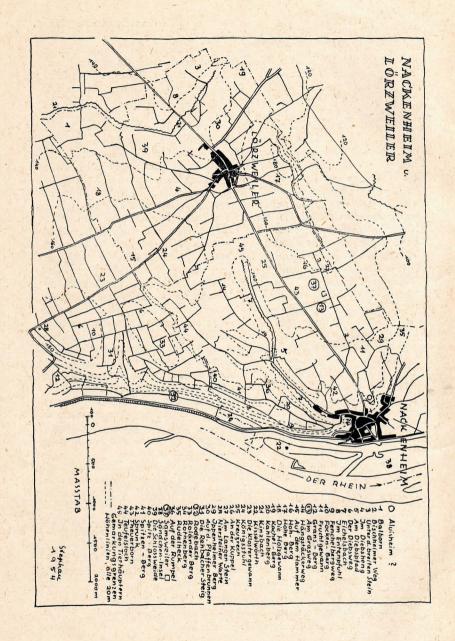
²⁴) Original im Staatsarchiv Darmstadt: Handschrift Nr. 122 fol. 55a, b.

Alsdann sollte auch der Vogt als Richter mit zu Gericht sitzen und erhielt 2/3 der Buse, der Schultheiß 1/3. Daraus ergibt sich, daß der Vogt jetzt in erster Linie polizeiliche, vielleicht auch militärische Befugnisse hatte. Die Vogtei, ursprünglich das Amt des Immunitätsrichters im Fronhof, hatte im übrigen diesselbe Entwicklung genommen wie die Hufe des Theoderich von Flörsheim und die anderen Hufen: sie war erblich geworden und wurde von dem jeweiligen Inhaber als Eigenbesitz angesehen. Diesen Zustand wollte das St. Stephansstift nicht dulden, und es gelang ihm im Jahre 1374, den Anteil des Vogtes Wygand von Dienheim an der Vogtei. das war die Hälfte, durch Zahlung der sehr hohen Summe von 500 Gulden käuflich zurückzuerwerben. Wahrscheinlich wurde dieser Teil von jetzt an wieder durch Beamte des Stiftes verwaltet. Die andere Hälfte der Vogtei konnte das Stift nicht erwerben. Diese trat am 4, 11, 1413 Volgram von Wachenheim dem Pfalzgrafen Ludwig III. ebenfalls durch Kauf ab. Die Pfalzgrafen hatten bis dahin in Nackenheim keinerlei Rechte, weder Grundbesitz noch Gericht. Seitdem ihnen aber 1375 das Reichslehen Nierstein verpfändet worden war, erlangten sie durch weitere kaiserliche Uebertragungen auch Rechte über vereinzelte "Königsleute", die noch irgendwie in den Nierstein benachbarten Dörfern vorhanden und von keinem Landesherrn abhängig geworden waren. Dahin gehörte auch das ihnen als Reichslehen übertragene Wildfangrecht, d. h. das Schutzrecht über die in den einzelnen Dörfern zugewanderten Leute, die homines solivagi. Das pfälzische Salbuch von 1494 zählt auch Nackenheim unter den Dörfern auf, in denen kurpfälzische Wildfang- und andere "Königsleute" seßhaft waren²⁵). Aus diesem Wildfangrecht und vor allem aus der 1413 erworbenen halben Vogtei baute nun die Pfalz eine Schutzherrschaft über Nackenheim auf. In der von dem Alzever Ausfauth Paulus Burgkmeister 1576 verfaßten "Beschreibung der Pfalz", die sich für Nackenheim auf ein dortiges Weistum stütze, heißt es, daß der Kurfürst in Nackenheim die "Oberfauthey" und ¼ der Frevel besaß, desgleichen eine Steuer von 21 Pfund Heller. Aus der Bestimmung, daß die Pfalz bei jedem ungebotenen Ding dem Gericht einen Imbiß zu geben hatte, ersieht man, daß sie auch einen Anteil am Hochgericht hatte. Die eigentliche Dorfhoheit jedoch stand allein dem St. Stephansstift, bezw. dem Erzbischof zu.

Als Schirmherr erhob die Pfalz von jedem Hausgesäß 1 Fastnachtshuhn, 1 Malter Schirmhafer und drei Schilling Heller. Von diesen Abgaben waren nur Priester, Adelige, Gerichtspersonen und Hubner ausgenommen²⁶). Unter Hubnern sind die Inhaber des stiftseigenen Grund und Boden zu verstehen, die wohl jetzt bei weitem die Mehrheit der Dorfbewohner ausmachten. Daraus geht auch hervor, daß die uralte Unterscheidung zwischen Angehörigen des ehemals königlichen, sodann klösterlichen Fronhofes und den übrigen Dorfbewohnern, die man aber längst nicht mehr als Vollfreie bezeichnen konnte, in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, also nach fast 1000 Jahren, immer noch gemacht wurde.

²⁵) Fabricius, Nahegau, S. 229/230.

²⁶) Ebenda, S. 231 und Alzeyer Copialbuch fol. 5 V.



DIE WÜSTUNGEN SUNSWEILER, ALUISHEIM UND RODEBACH

Von Werner Lang

In der Gemarkung Nackenheim lagen im Mittelalter 3 Nebendörfer: Sunsweiler, Aluisheim und Rodebach 1) von denen heute nichts mehr erhalten ist. Man bezeichnet solche ausgegangenenen Siedlungen als Wüstungen. Während die Wüstungen in unserer Umgebung wie Dulcensheim bei Hechtsheim, Bleidesheim bei Hahnheim und Rudelsheim das frühere Ludwigshöhe, allgemein bekannt und in der heimatkundlichen Literatur veröffentlicht sind, 2) soll hier versucht werden, das urkundliche Material — soweit es bis jetzt zugänglich war — über die ausgegangenen Dörfer bei Nackenheim zusammenzustellen, um so auch ein Bild dieser bisher nicht beachteten Wüstungen zu gewinnen.

Sunsweiler (Sunswilre), das mit dem heutigen Flurnamen Sarmsweiler identisch ist, ³) lag in dem Oberfeld am Bischheimer Weg. Nach den Feststellungen von Baurat Stephan (N. Schr. Heft 5) ist es wahrscheinlich, daß Sunsweiler auf ein römisches Veteranengut zurückzuführen ist, das zur Zeit der fränkischen Landnahme noch bestand. 1291 wird daneben ein Fronhof am Grasweg erwähnt. ⁴) Die genaue Lage von Sunsweiler läßt sich durch mittelalterliche Streufunde und die Begrenzung der Gewann Sarmsweiler durch den Grasweg feststellen.

Aluisheim (Albisheim), das auch als Flurname ausgestorben ist, wird sehr wahrscheinlich in der Gewann "Hinter der Kirch" gelegen haben. Es darf wohl angenommen werden, daß die im Lägerbuch von 1690 ⁵) erwähnten Höfe hinter der Kirch, die durch Bodenfunde noch nachgewiesen werden konnten, auf das ausgegangene Aluisheim hinweisen. Der Flurname "Eselsgewann", der nach Struck ³) auf einen von Eseln benutzten Verbindungsweg zum Dorf zurückzuführen ist, kann als weiterer Hinweis zur Lage von Aluisheim angesehen werden. Daß Aluisheim auch als Flurname ausgestorben ist, läßt sich durch das Ausbreiten des sehr lebendigen Flurnamens "Hinter der Kirch" erklären, der die alte Bezeichnung aufgesaugt hat. ³) Das Nebendorf Albisheim muß ursprünglich aus einem Fronhof hervorgegangen sein. ¹)

Dr. Knobloch "Dorf und Fronhof Nackenheim im Mittelalter", N. Schr. Heft 6

²⁾ Wagner "Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen, Provinz Rheinhessen" Koch "Rheinhessische Rechtsaltertümer"

³⁾ Struck "Flurnamen der Gemarkung Nackenheim" N. Schr. Heft 2 (zitiert: Struck) S. 16

⁴⁾ Baur II, 472

⁵⁾ Nackenheimer Pfarrkirchen St. Gereon Lägerbuch, renoviert durch H. H. Sebastianum Lott anno 1690" Aufbewahrungsort: Ortsmuseum Nackenheim

Ueber Größe und Besitzverhältnisse der beiden Wüstungen Sunsweiler und Aluisheim kann nichts gesagt werden, da außer der Erwähnung 1290 keine weiteren Belege vorhanden sind. Die allgemeine Feststellung von Gerda Bernhard⁶), daß untergegangene Orte nur kleine Weiler mit kleiner Gemarkung waren, trifft bei beiden zu. Als spätester Zeitpunkt des Unterganges dieser Siedlungen ist der Anfang des 14. Jahrhunderts anzunehmen. Außer dem von Dr. Knobloch¹) für den Untergang angegebenen Grund, daß die abseits gelegenen Gehöfte zur Sicherheit in das befestigte Dorf verlegt wurden, müssen auch wirtschaftliche Gründe (Wassermangel) dabei eine Rolle gespielt haben.

Rodebach hat am Fuße des rotliegenden Nackenheimer/Niersteiner Horstes gelegen. Anhaltspunkte zur Lage von Rodebach geben fränkische Gräber, die in der Niersteiner Gewann Rehbach gefunden wurden. 1190 wird im Lebensverzeichnis Werners II. von Bolanden ein Weinberg zwischen Nackenheim und Rodebach erwähnt.7) Auch 1517 heißt es: Das Redbacher Feld geforcht Nackenheim. 8) Mauer- oder Kellerreste aus dem Mittelalter sind bisher nicht festgestellt, da das in Frage kommende Gelände entweder Jahrhunderte dem Weinbau dient, also bereits dutzende Male umgerodet wurde, oder vom Rhein hinweggespült wurde. Rodebach muß an einem Bach gelegen haben; hier kommt nur das Gebiet vor dem Taleinschnitt des Rehbaches in Betracht. Eine weitere Ortsbestimmung ist durch den heute gebräuchlichen Flurnamen "Rehbach" gegeben, wenn die sprachliche Umwandlung von Rodebach zu Rehbach möglich ist. Ein wichtiges Mittelglied in dieser Entwicklung ist die Bezeichnung "Redbach" von 1547. Ab 1711 findet sich nur noch der Name "Rehbach". Die sprachliche Entwicklung wäre also Rodebach -Rodbach - Redbach - Rehbach.9) Damit könnte sich die Lage des untergegangenen Rodebach mit der Gewann Rehbach decken. - Die Erwähnung einer "Rodenbecher var" (Ueberfahrt über den Rhein) 1355 deutet auf die Lage am Rheinufer. 10)

Die Deutung des Namens Rodebach läßt zwei Möglichkeiten offen: Einmal Rodebach hergeleitet von dem Rotliegenden; hier ist das Bestimmungswort "Rode" gleich der Farbe rot zu setzen, da der Bach bei Regen rotes Wasser führt. Daneben aber erscheint die zweite Deutung treffender, die von "Rode" auf "roden" schließt. Gerade der Untergang dieser Siedlung, das Schicksal vieler Rodungsdörfer, gibt dieser Auslegung die größere Wahrscheinlichkeit.

⁶) Gerda Bernhard, Das nördliche Rheinhessen — Arbeiten der Anstalt für Hess. Landesforschung, Heft 5

⁷⁾ Scriba, Regesten 4 / 6191

⁸⁾ Kreimes in "Ausalten Zeiten" 1939 Nr. 2

⁹⁾ Weinheimer in "Aus alten Zeiten" 1927 Heft 5

¹⁰⁾ Baur V 397

Die Gründung von Rodebach gehört dem Namen nach nicht in die Zeit der ersten fränkischen Landnahme. Es ist möglich, daß die Gründung von Nierstein aus erfolgt ist, da das Gemarkungsgebiet nach dem Untergang Nierstein zufiel. Den gleichen Fall, daß Filialsiedlungen wieder von dem Mutterdorf aufgesogen wurden, haben wir in Erbes-Büdesheim mit seinen Wüstungen Rode und Eiche.

Ueber die Größe von Rodebach läßt sich wenig sagen. Nach der geographischen Beschaffenheit des in Frage kommenden Ortsbereiches kann es sich nur um eine kleine Siedlung gehandelt haben. In dem Ort stand eine Kapelle, die 1300 erwähnt wird. Dort war ein Kaplan tätig. Auch Würdtwein nennt in dem Register des Archidiakonats St. Viktor die Kaplanstelle in Rodebach. Das Gemäuer der Kapelle stand noch 1517. Ueber die Besitzverhältnisse haben wir erst Unterlagen aus der Zeit nach dem Untergang des Dorfes. Daraus geht hervor, daß Rodebach nicht als Adelsbesitz in einer Hand war, wie dies bei einigen Wüstungen der Fall ist. Es scheint sogar, daß sich verschiedene Adelsgeschlechter erst für das Gebiet interessierten, als das Dorf untergegangen war.

Nach dem Untergang finden wir im Bereich der Wüstung folgende Grundbesitzer: Die Herren von Dalberg (1406) ¹²), Diether von Isenburg (1454) ¹²), einen Altaristen von Mariacron in Oppenheim (1458) ¹²), Wildgraf zu Dune und Rheingraf zu Rheingrafenstein (1395) ¹²), Clas von Dienheim (1454) ¹²), Junker auf dem Steine (1384) ¹²). Bei diesen Aufzeichnungen werden Aecker in unmittelbarer Ortsnähe, bei der Kapelle, Wiesen am Rheinufer und Wingerte angeführt.

Eine genaue Bestimmung des Untergangs von Rodebach läßt sich auf Grund der wenigen Unterlagen nicht durchführen. Mit einiger Sicherheit kann das Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts angenommen werden. Denn während 1190 noch Rodebach als Ort südlich von Nackenheim belegt ist, stößt nach einer Urkunde von 1234¹³), in der Philipp von Hohenfels seine Zehntrechte in Nierstein festlegt, die Niersteiner Gemarkung unmittelbar auf Nackenheim. Rodebach wird also nicht mehr genannt. Alle späteren Belege sind nur als Flurnamen zu werten: 1300¹¹) iugera iuxta ecclesia in Rodebach (die Kapelle stand ja noch 1517) 1336 der Capallen zu Rodebach gefor¹⁴), 1355 "Rodenbecher var"¹⁰), 1406 neben dem "Kaplan von Rodebach"¹²) (der Name des früheren Besitzers wird noch als Flurname gebraucht), 1517 Rodbacher Far über Rhein¹²), 1544 "Kaplan zu Rodbach¹²).

1395 wird klar gesagt: Rodbach in der Mark des Dorfes Nierstein¹⁵) und 1454 Rodbach in Nierstein¹²). In diesen Belegen finden sich keine Anhaltspunkte, daß das Dorf noch bestanden hat.

¹¹⁾ Baur II 593

¹²⁾ Dörrschuck, Nierstein, St. A. Darmstadt

¹³⁾ Scriba 3 / 1371

¹⁴⁾ Baur III S. 133

Koch gibt in "Rheinhessische Rechtsaltertümer" die Ursachen an, die Siedlungen zu Wüstungen werden ließen. Für Rodebach kann man demnach zwei Gründe annehmen, die zusammen den Untergang bewirkt haben.

- 1. Untergang durch Ueberschwemmung. Rodebach lag in der Niederung. 1490 wird von dem Merß (= Mörsch, nasses, sumpfiges Gelände) um Rodebach berichtet¹²). Daß gerade dieses Gebiet den Rheinüberschwemmungen ausgesetzt war, geht aus einem Beleg von 1500 hervor¹⁶), in dem es heißt, daß der Rhein Grundstücke des Dalberger Besitzes vertilgt hat. Der Untergang von Rodebach hätte dann in der neueren Zeit eine Parallele in der Zurückverlegung von Rudelsheim nach Ludwigshöhe.
- 2. Es ist eine häufige Erscheinung, daß bei Rodungsdörfern sich ein allmählicher Rückgang der Ernte und Wassermangel einstellte und so die Bewohner zur Aufgabe der Siedlung zwang. Die Nachbargemeinde, also hier Nierstein, nahm dann die Bewohner und das Gemarkungsgebiet auf. Nackenheim, das viel näher lag, ging leer aus.

16) St. A. Darmstadt Nr. 467

¹⁵⁾ St. A. Darmstadt, veröffentlicht durch Hist. Kom. der Provinz Westfalen. Band 468

In der

Nackenheimer Heimatkundlichen Schriftenreihe

sollen in zwangloser Folge die wichtigsten Materialien zu einer eingehenden Ortskunde von Nackenheim veröffentlicht werden, die später in einem eigenen Heimatbuch zusammengefaßt werden sollen.

Bisher erschienen:

Heft 1

Beiträge zur Ortskunde

Aus dem Inhalt:

Die vorgeschichtliche Besiedlung der Gemarkung von J. Struck Nackenheim im Mittelalter von W. Lang Nackenheim im 17. und 18. Jahrhundert von W. Klein Die Geschichte der Pfarrkirche St. Gereon von A. Winkler, Pfarrer

Heft 2

Die Flurnamen der Gemarkung Nackenheim von J. Struck mit einer Karte

Heft 3

Materialien zur Geschichte der Pfarrei St. Gereon Nackenheim von A. Winkler, Pfarrer, und einen Beitrag von W. Lang mit 4 Abbildungen

Heft 4

Der rote Berg von Nackenheim von Dr. W. Weiler Nackenheim unter Kölner und Mainzer Herrschaft von Dr. A. Gerlich

Heft 5

Beiträge zur Siedlungsentwicklung des Dorfes Nackenheim am Rhein von Ernst Stephan, Reg.-Baurat

Heft 6

Dorf und Fronhof Nackenheim im Mittelalter von Dr. Ludwig Knobloch, Krefeld Die Wüstungen Sunsweiler, Aluisheim und Rodebach von W. Lang

Auslieferung: Heimat- und Verkehrsverein Nackenheim am Rhein

alia de la companya d The state of the s